

Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Regelung des Gemeingebrauchs bei Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern im Kreisgebiet

Auf Grundlage des § 21 Abs. 2 WG hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine neue Rechtsverordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs vom 27.05.2020 erlassen.

Die Verkündung der Rechtsverordnung erfolgte am 18.06.2020 auf der Homepage des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.lkbh.de/bekanntmachungen).

Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung ist im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79014 Freiburg an der Informationstheke zur kostenlosen Einsichtnahme niedergelegt.

Mit der Rechtsverordnung wird die Entnahme von Wasser, insbesondere zur Bewässerung von Grundstücken, aus öffentlichen oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen untersagt, soweit die für die jeweiligen Bereiche geltenden Pegelstände erreicht bzw. unterschritten sind.

Hierfür wurden vier repräsentative Pegel ausgewählt, die vom Regierungspräsidium Freiburg betrieben werden und deren aktuelle Messwerte (Wasserstand und Abfluss) über die Homepage der Hochwasservorhersagezentrale (www.hvz.baden-wuerttemberg.de) abgerufen werden können.